

**WASSERVERBAND**  
W E N D L A N D - H Ö H B E C K



Abwasserbeseitigungssatzung  
des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck

WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK  
An der Tränke 1, 29439 Lüchow

# Inhalt

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck.....	2
Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck.....	2
Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang.....	3
§ 4 Anschluss und Benutzungsrecht .....	3
§ 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang .....	4
§ 6 Entwässerungsgenehmigung .....	4
§ 7 Entwässerungsantrag.....	4
§ 8 Einleitungsbedingungen .....	6
Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen .....	9
§ 9 Grundstücksanschluss .....	9
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage.....	9
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	10
§ 12 Sicherung gegen Rückstau .....	10
Abschnitt III Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage .....	10
§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung.....	10
§ 14 Entleerung.....	11
Abschnitt IV Schlussvorschriften .....	11
§ 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage.....	11
§ 16 Anzeigepflichten.....	11
§ 17 Altanlagen .....	11
§ 18 Vorhaben des Bundes und des Landes.....	12
§ 19 Befreiungen.....	12
§ 20 Haftung .....	12
§ 21 Zwangsmittel.....	12
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 23 Beiträge und Gebühren .....	13
§ 24 Übergangsregelung.....	13
§ 26 Inkrafttreten .....	14

## **Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck**

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Höhbeck am 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### **Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Wendland-Höhbeck – nachstehend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinen Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine jeweils rechtlich selbstständige Anlage/Einrichtung

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Gartow, Höhbeck und Gorleben

b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Schnackenburg, Ortsteil Schnackenburg

c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), mit Ausnahme der Gemeinden Trebel, Lemgow, Lübbow, Wadderweitz

d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Lemgow, Ortsteile Schweskau und Puttball

e) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Schnega, Ortsteil Külüitz

f) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Gartow

g) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Freigefälle- oder Drucksystem mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des anfallenden Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.

(3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

- (4) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Abwasser.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (7) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet am Kontrollschacht bzw. soweit nicht vorhanden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen dem Verband alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 4**

#### **Anschluss und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines der in § 1 genannten Gebieten liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Dieses Recht zur Einleitung besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage vorschriftsmäßig errichtet und auf Grundlage dieser Satzung vom Verband abgenommen wurde, soweit eine Abnahme angeordnet wurde.

## **§ 5**

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen von dem Grundstückseigentümer schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers und ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser

anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Art und Umfang der Produktion
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - Vorsorge für Störfälle.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
  - Lageplan mit Kennzeichnung und Bemaßung der an den Niederschlagswasserkanal angeschlossenen oder anzuschließenden versiegelten Flächen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN:
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen oder Sammelanlagen für Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen = schwarz

Für neue Anlagen = rot

Für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) Es darf kein Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.

(4) In den öffentlichen Abwasseranlagen ist es verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch Verordnung vom 08. Januar 1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 (3) – entspricht.

(6) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

### 1. Allgemeine Parameter

- |   |              |
|---|--------------|
| 1.1. Temperatur (Stichprobe)                | : bis 30     |
| 1.2. pH-Wert (Stichprobe)                   | : 6,5 – 9    |
| 1.3 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit |              |
| 1.3.1 biologisch nicht abbaubar             | : 2,0 ml/l*) |
| 1.3.2 biologisch abbaubar                   | : 10 ml/l*)  |

\*) Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

### 2. Organische Stoffe

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 2.1. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren | : 250 mg/l                 |
| 2.2. Kohlenwasserstoff gesamt              | : 20 mg/l (gem. DIN 38409) |
| 2.3 Absorbierbare organisch gebundene      |                            |

Halogene (AOX)	: 1,0 mg/l
(berechnet als organisch gebundenes Chlor, Stichprobe)	
2.4 leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summe	: 1,0 mg/l
2.5 halogenfreie Phenole (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	: 100 g/ml

### 3. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

: 5 g/l

### 4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	: 0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	: 1 mg/l
c) Cadmium (Cd)	: 0,5 mg/l
d) Chrom 6-wertig (Cr)	: 0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	: 1 mg/l
f) Kupfer (Cu)	: 1 mg/l
g) Nickel (Ni)	: 1 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	: 0,05 mg/l
i) Selen (Se)	: 1 mg/l
j) Zink (Zn)	: 5 mg/l
k) Zinn (Sn)	: 5 mg/l
l) Cobalt (Co)	: 2 mg/l
m) Silber (Ag)	: 0,5 mg/l

### 5. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> N + NH <sub>3</sub> N)	: 80 mg/l < 5000 EG
	: 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt	: 20 mg/l
c) Fluorid (F)	: 50 mg/l
d) Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	: 20 mg/l
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	: 600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	: 15 mg/l

6. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.

8. Toxizität: Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

9. Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden, hier gilt die einfache Stichprobe.



Bei der Einleitung sind die vorgenannten Werte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der verbandlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Einleitung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Revisionsschachtes erstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, es sei denn, dass eine Verstopfung vom Hauptkanal ausging bzw. bauliche Mängel am Anschlusskanal nachträglich festgestellt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und bei Verfüllung der Rohrgräben nach DIN 18300 als auch den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann

verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Dem Verband oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen dauerhaft zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Für den ordnungsgemäßen Einbau, der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Absperrvorrichtung ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

## **Abschnitt III**

### **Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

## **§ 13**

### **Bau, Betrieb und Überwachung**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendungen, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben

(2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert entleert werden kann.

(3) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücks sind verpflichtet, das häusliche Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch von dem Verband hierfür zugelassene Unternehmer abfahren zu lassen. Der Verband bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für dieses Abwasser und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Absatz 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 14 Entleerung**

(1) Die Anlagen werden vom Verband oder von seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Verband oder den von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammte, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Auslaufgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammte sind.

(2) Der Verband oder die von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragte des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 16 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Entsprechend hat der Grundstückseigentümer erkennbare Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss anzuzeigen.

(3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Verband mitzuteilen.

### **§ 17 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen eines Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss.

## **§ 18 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 19 Befreiungen**

(1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes) verursacht, hat der Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderung des Abwasserzuflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 21 Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), in Verbindung mit §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
2. § 3 (6) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
5. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
6. § 10 (2) die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
7. § 10 (3) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
9. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betrifft oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
10. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 23 Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben.

(3) Bei privaten Erschließungsmaßnahmen können zwischen dem Erschließungsträger und dem Verband Sondervereinbarungen getroffen werden.

## **§ 24 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

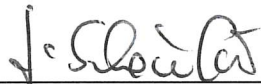
(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, muss der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten eingereicht werden.

**§ 26  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.06.1992 sowie die ergänzenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Lüchow, den 02.12.2024



---

Jürgen Schönfeld  
Verbandsvorsitzender



---

Carsten Riebock  
Geschäftsführer